

cam tulerit . . Dann wäre sachliche, wenngleich noch immer nicht wörtliche Aehnlichkeit da. Aber immerhin würde damit doch der Text für die Rezeptionsfrage erst zugeschnitten. Läge indessen Rezeption aus dem Euricianus für die Salica vor — und Brunner scheint dies angenommen zu haben (R.-Gesch. I², S. 438, n. 49, vgl. I¹, S. 301, n. 44) —, so hätte diese Rezeption in B stattgefunden (was auch Brunners Meinung l. c. entspräche). Denn B betont ja eben gleich der Antiqua die Pflicht zum Schadensersatz, A aber tut das gerade nicht! Krammers Darlegung führt also auf alle Fälle in die Irre.

Ohne weiteres erklärt sich nach alledem die Erscheinung, dass in der Lex Visigothorum die Heerdenglocke im Diebstahlstitel (VII, 2, 11), die zum Gefährdungsdelikt entwickelte Pedica-Wegnahme aber bei der Viehschädigung (VIII, 4, 1) untergebracht ist. Was die Heerdenglocke anlangt, für welche ebenfalls schon Brunner l. c. einen Zusammenhang der Salica B (!) mit dem Euricianus als möglich andeutete —, so scheint mir ebenfalls ein sicherer Beweis nicht vorzuliegen. Die Salica geht von dem tintinum des Schweins, des wichtigsten Heerdentieres der Salier aus, die Antiqua aber vom Pferd. Dabei zeigt die Antiqua altertümliche Bussabstufungen (1 sol., 2 trem., 1 trem.) für die verschiedenen Tierarten, während die Salica B beim Schwein die hohe Busse von 15 sol., also altertümlich die volle Diebstahlsbusse, eintreten lässt, bei anderen Tieren generell 3 sol. anordnet; C aber, und ihm folgend die Emen-data, haben dann auch für die Pferdeglocke die hohe Busse von 15 sol. eingefügt. Auch gegen die Annahme einer Rezeption des burgundischen Rechts aus dem (vermuteten) Euricianus bestehen Bedenken. Denn die Burgunder-Lex droht, wie bei der pedica, die Leistung eines gleichwertigen Tieres als Busse, kennt auch keine Abstufung wie die Antiqua an, sondern sagt: *simili de bove conditione servata*.

Mir scheint hiernach, dass ein sicherer Beweis für die angeblichen Rezeptionsverhältnisse¹ nicht geführt ist. Und wäre er geführt, so käme man zu einer Rezeption des Euricianus in B, wie Brunner sie annahm, nicht in A. Den Beweis des hohen Alters von A kann man mit Krammer auf diesem Wege nicht erbringen. Krammer hat das auch empfunden und darum das wunderliche methodologische Axiom aufgestellt, dass die grössere Aehnlichkeit des A-Textes mit dem Euricianus ausschlaggebend sein darf, nicht aber die grössere Aehnlichkeit des B-Textes!

1) Zweifelnd auch v. Schwind N. Arch. 31 S. 448.